

ALLGEMEINE VERMIETBEDINGUNGEN VON EUROPCAR ÖSTERREICH, ARAC GMBH

PRÄAMBEL

1) Die protokollierte Firma ARAC GmbH ist eine 100 % Tochtergesellschaft der Porsche Bank AG und somit auch eine Tochter der Porsche Holding Salzburg und wird als Europcar Österreich (nachfolgend kurz »Europcar« genannt) bezeichnet. Die ARAC GmbH ist eine österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in der Louise-Piëch-Straße 2, A-5020 Salzburg, eingetragen beim Landesgericht Salzburg mit der Firmennummer FN 51993k, mit zentraler Verwaltung in der Brunner Straße 85, A-1230 Wien.

Diese Allgemeinen Vermietbedingungen (nachfolgend kurz »Bedingungen« genannt) und deren angeschlossene Aufzählung sämtlicher mit diesem Mietvertrag anfallenden möglichen weiteren Kosten (nachfolgend kurz »Anlage 1« genannt) sind integrierender Bestandteil des zwischen Europcar einerseits und dem Mieter andererseits abgeschlossenen Mietvertrages. Sie enthalten ergänzende Regelungen zu diesem Mietvertrag.

- 2) Die in diesen Bedingungen verwendeten personenbezogenen Ausdrücke sind geschlechtsneutral zu verstehen.
- 3) Folgende Leistungen werden bei Abschluss eines Mietvertrages von Europcar erbracht:
- Die Vermietung eines Fahrzeugs – sei es PKW, Transporter oder LKW – für den im Mietvertrag genannten Zeitraum sowie von gebuchtem Zubehör, das ebenfalls im Mietvertrag angeführt ist.
 - Bestimmte Mobilitätsserviceleistungen, die für alle Fahrzeugmieten zur Verfügung gestellt werden, sowie weitere zusätzliche Leistungen, die gegen Aufpreis laut Anlage 1 vereinbart werden können.
 - Mobilitätsserviceleistungen unter der Bewerbung des Produktnamen sharetoo Autoabo.
- 4) Der Mieter unterfertigt den Mietvertrag und verpflichtet sich zur Einhaltung und zur Erfüllung aller aus der Vertragsbeziehung erwachsenden Verpflichtungen und Verbindlichkeiten.
- Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass mehrere Mieter sowie die im Mietvertrag angegebenen Fahrer Europcar für die Einhaltung des Mietvertrages solidarisch haften. Soweit der Mieter nicht ohnedies auch selbst Fahrer ist, hat er die Vertragsbestimmungen den im Mietvertrag angeführten, berechtigten Fahrer(n) zur Kenntnis zu bringen. Der Mieter haftet auch bei der Verletzung der Vertragsbestimmungen durch den/die Fahrer und er hat Europcar hierfür schad- und klaglos zu halten. Die Bezeichnung des/der Vertragspartner(s) von Europcar erfolgt in diesem Sinne als Mieter bzw. Mieter/Fahrer.
- 5) Der Mieter trägt auch die Verantwortung dafür, dass das Fahrzeug nur Fahrern übergeben wird, die im Mietvertrag genannt und im Besitz einer gültigen Lenkerberechtigung sind.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. MIETER/FAHRER

- 1.1. Fahrzeugmieter
- Ein gültiger Mietvertrag kann abgeschlossen werden mit einer juristischen Person, vertreten durch die vertretungsbefugte oder bevollmächtigte Person, oder mit einer natürlichen Person, unter der Voraussetzung, dass sie
- 1.1.1. rechtsfähig und geschäftsfähig ist, um einen Vertrag mit Europcar abzuschließen und
 - 1.1.2. bereit ist, die Verpflichtung für das Fahrzeug für den Mietzeitraum zu übernehmen,
 - 1.1.3. über die Zahlungsmittel verfügt, die von Europcar akzeptiert werden. Europcar akzeptiert Kreditkartenzahlung mit folgenden Kreditkarten, sofern eine Gültigkeitsdauer von mindestens 2 Monaten nach Fahrzeugrückgabe (Check-in) vorliegt: Master Card, Visa, American Express, Diners Club/Discover und JCB. Weiters akzeptiert wird die Europcar Charge Card, sofern die Zahlungsfähigkeit gegeben ist. Die Kreditkarte ist bei Fahrzeugabholung erforderlich und muss ident sein mit jener Kreditkarte des Mieters, mit der auch online gebucht/reserviert wurde. Bankomatkarten, Debitkarten und Bargeld werden nicht akzeptiert.
 - 1.1.4. gültige Dokumente vorlegt, bzw. Angaben macht, die in der nachfolgenden Aufzählung angeführten Dokumente sind:

EUROPCAR FORDERT DIE VORLAGE FOLGENDER DOKUMENTE:

- o Personalausweis oder Reisepass;
 - o Einen in Österreich gültigen Führerschein in lateinischer Schrift, bzw. ein Europäischer oder Internationaler Führerschein in Verbindung mit einem gültigen nationalen Führerschein. Ein digitaler Führerschein (electronic driving licenses (eDL)) wird von Europcar nicht akzeptiert;
 - o Nachweis der aktuellen Anschrift, kein Postfach.
- 1.2. Berechtigte Fahrzeuglenker (nachfolgend kurz »Fahrer« genannt)

Als zum Lenken des Fahrzeuges berechtigte Mieter bzw. weitere Fahrer kommen nur Personen in Betracht, die

- 1.2.1. ausdrücklich mit ihren vollständigen Daten im Mietvertrag eingetragen sind; dies sind der Mieter sowie gegebenenfalls eingetragene Fahrer. Der Mieter ist verpflichtet, Namen und Anschriften aller Fahrer mitzuteilen. Die Fahrer sind Erfüllungsgehilfen des Mieters.
- 1.2.2. über einen gültigen Führerschein und ein gültiges Ausweisdokument gemäß 1.1.4. verfügen, die bei Mietvertragsabschluss vorzulegen sind.
- 1.2.3. je nach Fahrzeugkategorie folgendes Mindestalter und Besitzzeitraum eines gültigen Führscheins aufweisen:
- 1.2.4. Für Fahrer aller Fahrzeugkategorien gilt ein Mindestalter von 18 Jahren, wobei die Lenkerberechtigung seit mindestens 1 Jahr bestehen muss. Ausnahmen gelten für Fahrten mit Fahrzeugen der Marke Porsche, wofür das Mindestalter des Fahrers 27 Jahre zu betragen hat.

Soll das Fahrzeug von anderen Personen als dem Mieter gelenkt werden, werden für jeden Fahrer (der nicht selbst Mieter ist), gesonderte Kosten berechnet, die im Mietvertrag aufgelistet sind.

1.3. Nicht-berechtigte Fahrzeuglenker

Eine Person, die nicht im Mietvertrag als berechtigter Fahrer eingetragen ist, darf das Fahrzeug nicht lenken. Ferner ebenfalls solche Personen nicht, die eines der gemäß Punkt 1.1.4. angeführten Ausweisdokumente nicht vorlegen, bzw. keine entsprechenden Angaben machen können.

Ein nicht berechtigter Fahrer hat keinen Schutz durch eine von Europcar angebotene Haftungsreduktion gemäß Punkt 10 dieser Bedingungen. Es besteht nur die gesetzliche Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von min. EUR 7.79 Millionen und max. EUR 15 Millionen. Ermöglicht der Mieter einem nicht berechtigten Fahrer das Fahrzeug zu lenken, so stellt dies eine Verletzung dieser Bedingungen dar, so dass der Mieter gegenüber Europcar für die daraus entstehenden Schäden haftet, die durch den nicht berechtigten Fahrer verursacht werden.

2. FAHRTEN AUSSERHALB ÖSTERREICHS (VERTRAGSGEBIET)

Der Mieter/Der Fahrer darf mit dem Fahrzeug nicht außerhalb des Vertragsgebietes fahren. Das Vertragsgebiet umfasst Europa außer den unter Punkt 2.1 und 2.2 angeführten Ländern, welche nicht, oder nur nach vorheriger Zustimmung durch Europcar befahren werden dürfen. Dem Mieter wird die Einholung einer schriftlichen Zustimmung durch Europcar empfohlen.

Der Mieter/Der Fahrer ist verpflichtet, die Gesetze, die Verkehrsvorschriften und etwaige Mautpflichten des Landes zu beachten, in das gefahren wird. Der Mieter haftet für alle Ansprüche, die sich während des Mietzeitraumes aus der Halterhaftung ergeben.

- 2.1. Länder, in die nicht gefahren werden darf (gesperrte Länder): Albanien, Kosovo, Estland, Lettland, Litauen, Moldawien, Russland, Weißrussland, Ukraine, Zypern und Türkei sowie alle nichteuropäischen Staaten.
- 2.2. Länder, in die mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Europcar, gefahren werden darf:
Mit vorheriger Zustimmung durch Europcar und Verpflichtung zur Zahlung von Grenzüberschreitungszuschlägen (im Mietvertrag aufgelistet) ist die Einreise nach Tschechien, Slowakei, Ungarn, Slowenien, Kroatien, Polen, Bosnien & Herzegowina, Serbien, Montenegro, Nord-Mazedonien, Bulgarien, Rumänien und Griechenland gestattet, ausgenommen Fahrzeuge der Marke Porsche.
- 2.3. Länder, in die mit Fahrzeugen der Marke Porsche nicht gefahren werden darf: Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Nord-Mazedonien, Polen, Rumänien, Serbien, Montenegro.
WARNHINWEIS: Es wird darauf hingewiesen, dass manche Behörden beim Grenzübergang vom Mieter/Fahrer einen schriftlichen Nachweis von Europcar zur Berechtigung des Grenzüberganges mit dem gemieteten Fahrzeug verlangen. Diese Zustimmungserklärung wird auf dem Mietvertrag ausgewiesen.

Hinweis: Es ist zu beachten, dass es in der Verantwortung des Mieters liegt, zu prüfen, ob in dem Land, in das der Mieter reisen möchte, kompatible Ladestationen für elektrisch betriebene Fahrzeuge verfügbar sind.

3. ÄNDERUNG ODER STORNIERUNG DER BUCHUNG

3.1. Änderung
Der Mieter kann seine Buchung kostenlos ändern, vorausgesetzt, dass er dies Europcar mindestens 24 Stunden vor dem geplanten Mietbeginn mitteilt und vereinbart. Dem Mieter wird empfohlen, stets den gleichen Kommunikationskanal zu nutzen wie bei der ursprünglichen Buchung. HINWEIS: Es ist zu beachten, dass durch Tarifanpassungen neue Mietpreise und neue Kilometerpakete Anwendung finden können, wenn die Buchung geändert wird.

3.2. Stornierung

- 3.2.1. Hat der Mieter seine Buchung mit Vorauszahlung vorgenommen, - kann er seine Buchung kostenlos unter der Voraussetzung stornieren, dass er Europcar mindestens 48 Stunden vor Mietbeginn informieren muss.
- wird dem Mieter der im Voraus bezahlte Betrag abzüglich eines Stornoentgelts in Höhe von EUR 60,60 (inkl. 20 % MwSt, inkl. 1 % Vertragsvergebührung) als Vertragsstrafe laut

Punkt III. der Anlage 1 erstattet, wenn er die Stornierung innerhalb einer Frist von weniger als 48 Stunden gegenüber Europcar erklärt. Das Stornoentgelt unterliegt dem richterlichen Mäßigungsrecht.

- Wenn er seine Buchung nicht storniert und es versäumt, das Fahrzeug zum vereinbarten Zeitpunkt abzuholen, gewährt Europcar eine Toleranz-Frist bis zum Betriebsschluss der Europcar Abholstation am Tage der gebuchten Fahrzeugabholung. Wird das Fahrzeug nicht binnen der Toleranz-Frist abgeholt, wird die Fahrzeugreservierung aufgehoben und es wird der im Voraus bezahlte Betrag, abzüglich eines Entgelts wegen Nichterscheins „No Show Entgelt“ in Höhe von EUR 95,00 laut Punkt II. der Anlage 1 erstattet. Das No-Show-Entgelt unterliegt dem richterlichen Mäßigungsrecht.

3.2.2. Hat der Mieter seine Buchung ohne Vorauszahlung vorgenommen,

- kann er seine Buchung kostenlos vor dem vereinbarten Zeitpunkt der Abholung stornieren;

- wenn er seine Buchung nicht storniert und es versäumt, das Fahrzeug zum vereinbarten Zeitpunkt der Abholung abzuholen, gewährt Europcar eine Toleranz-Frist von 60 Minuten über den vereinbarten Abholzeitpunkt hinaus. Wird das Fahrzeug nicht binnen der Toleranz-Frist abgeholt, wird die Fahrzeugreservierung storniert und es wird ein Entgelt in Höhe von EUR 95,00 laut Punkt II. der Anlage 1 wegen Nichterscheins „No Show Entgelt“ verrechnet. Das No-Show-Entgelt unterliegt dem richterlichen Mäßigungsrecht.

3.3. Erfolgreiche Zustellung

Wird das Fahrzeug bei gebuchter Zustellung nicht entgegengenommen oder kann dieses aufgrund von Ziffer 3.1 und 3.2 nicht angenommen werden, wird dem Mieter für die abgebrochene Zustellung ein Miettag gemäß vereinbarter Kondition zzgl. ein Zustellungsentgelt laut Punkt 6. und 7. der Anlage 1 in Höhe von EUR 32,72 (inkl. 20 % MwSt, inkl. 1 % Vertragsvergebühre) pro Wegstrecke innerhalb des Stadtgebietes und EUR 1,8 pro Kilometer (inkl. 20 % MwSt, inkl. 1 % Vertragsvergebühre) außerhalb des Stadtgebietes berechnet. Eine Zustellung gilt als erfolglos, wenn der Mieter das Fahrzeug nicht zum vereinbarten Zustellungszeitpunkt entgegennimmt. Die Abnahme des Fahrzeuges muss gemäß diesen Bedingungen erfolgen.

3.4. Gruppenreservierungen

Für Gruppenreservierungen ab fünf Fahrzeugen können gesonderte Buchungs-, Stornierungs- und Zahlungsbedingungen gelten.

4. KAUTION

Zusätzlich zum Mietpreis, den der Mieter bei der Buchung im Voraus bezahlt hat oder den er zum Zeitpunkt der Abholung oder der Rückgabe bezahlt, ist vom Mieter vor Übernahme des Fahrzeuges eine Kaution nach Maßgabe des Punktes 4.1. zu hinterlegen. Nimmt der Mieter die Abrechnung über sein Zahlungsmittel vor, wird die Kaution in Form einer Vorabgenehmigung/Autorisierung durch seine Bank eingehoben. Die Kaution dient als Sicherheit für das Fahrzeug und wird unter Einbeziehung verschiedener Kriterien festgelegt, z.B. durch Fahrzeugkategorie, Anmietzeitraum und sonstigen mitgebuchten Leistungen und Produkten, wie in Anlage 1 dargestellt, die der Mieter bei Abholung des Fahrzeuges zusätzlich im Mietvertrag vereinbart. Sonstige Bestandteile der Buchung, also gebuchte Zusatzleistungen wie z.B. Navigationsgeräte, können ebenfalls Einfluss auf den Kautionsbetrag haben. Eine Hinterlegung einer Kaution in bar ist nicht möglich.

4.1. Höhe der Kaution

Die Höhe der Kaution ergibt sich aus dem Mietpreis zuzüglich eines Sicherheitszuschlages. Der Sicherheitszuschlag alterniert nach gewähltem Fahrzeug (z.B. durch Fahrzeugkategorie, Anmietzeitraum und sonstigen mitgebuchten Leistungen und Produkten) zwischen EUR 850,00 bis max. EUR 3.000,00.

Wurde das Fahrzeug online, per Europcar-App oder telefonisch gebucht, wird der Kautionsbetrag im Bestätigungsmail, das der Mieter im Anschluss an seine Buchung erhalten hat, genannt. Der Kautionsbetrag wird bei Fahrzeugabholung im Mietvertrag angeführt.

4.2. Rückerstattung der Kaution

Die Kaution, abzüglich der Gesamtkosten des Mietvertrages, (dies sind die Miete und etwaige Kosten, die gemäß Anlage 1 entstehen können und darin angeführt sind, sowie Forderungen für Schäden, die in den Verantwortungsbereich des Mieters fallen), wird nach Abrechnung des Mietvertrages binnen 24 Stunden von Europcar an das Kreditkarteninstitut des Mieters freigegeben.

4.3. Kaution Anmietung Ausland

Weitere Informationen zur Kaution finden Sie unter www.europcar.at/agb-kautionsrichtlinie.

5. FAHRZEUGABHOLUNG

Werden Mängel oder Schäden vor Inbetriebnahme des Fahrzeuges festgestellt, die nicht im Mietvertrag dokumentiert sind, ist der Mieter verpflichtet sicherzustellen, dass diese auf dem Mietvertrag schriftlich auch vermerkt oder bei einem Europcar Vertreter gemeldet werden. Dies gilt auch für einen Mangel oder Schaden am gebuchten Zubehör. Die gesetzlichen Beweislastregeln bleiben jedoch unberührt; mit dieser Verpflichtung des Mieters geht kein Haftungs- oder Gewährleistungsausschluss zu Lasten des Mieters einher. Weiters wird die anschließende Unterfertigung dieses Vermerkes durch den

Mieter und den Europcar-Vertreter sowie das Anfertigen von Lichtbildern von Mängeln oder Schäden empfohlen.

6. FAHRZEUGBENÜTZUNG

6.1. Verpflichtungen des Mieters

6.1.1. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug, die Fahrzeugschlüssel und das Zubehör zum Ende der Mietzeit am vereinbarten Tag, zur vereinbarten Uhrzeit und am vereinbarten Rückgabeort, jedoch spätestens unter Einhaltung der in Punkt 7.1. genannten Toleranzfrist, zurückzugeben. Die gesetzlichen Beweislastregeln bleiben jedoch unberührt; mit dieser Verpflichtung des Mieters geht kein Haftungs- oder Gewährleistungsausschluss zu Lasten des Mieters einher.

Fahrzeug, Schlüssel und Zubehör sind in dem Zustand, in dem Europcar diese bei Anmietung zur Verfügung gestellt hat, unter Berücksichtigung einer gewöhnlichen Abnutzung, zurückzugeben. Falls der Mieter das Fahrzeug nicht wie oben angeführt zurückgibt, geht Europcar gemäß Punkt 15.4. dieser Bedingungen vor. Es wird daher auf den Punkt 15.4. der die verspätete Rückgabe des Fahrzeuges regelt, verwiesen.

6.1.2. Falls der Mieter/der Fahrer beabsichtigt, mit dem Fahrzeug außerhalb Österreichs zu fahren, ist er auch verpflichtet sicherzustellen, dass das Fahrzeug über die ordnungsgemäße Ausrüstung gemäß den geltenden Gesetzen des Landes verfügt, in dem der Mieter/der Fahrer fährt, oder das er durchquert. Europcar macht jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam, dass Europcar keine zusätzliche länderspezifische Ausrüstung zur Verfügung stellt.

6.1.3. Der Mieter/der Fahrer ist verpflichtet, das Fahrzeug nach Maßgabe der rechtlichen Bestimmungen (Gesetze, Vorschriften, etc.) zu lenken und hat sicherzustellen, dass er mit allen relevanten vor Ort geltenden Verkehrsvorschriften vertraut ist. Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Mautkosten, Abgaben, Bußgelder und Strafen, sowie für sämtliche Besitzstörungen, die der Mieter oder Dritte, denen der Mieter das Fahrzeug überlassen hat, verursacht, für die Europcar in Anspruch genommen wird und soweit diese vom Mieter/der Fahrer verschuldet worden sind (z.B. Straßenverkehrsabgabe, Abschleppgebühren, div. Strafanzeigen von Behörden). Kosten für Mautstrecken mit gesonderter Mauthebung sind nicht in der Straßenverkehrsabgabe (Vignette) für Österreich/Ausland enthalten und von dem Mieter/dem Fahrer selbst zu entrichten. Weiters wird für die Bearbeitung von Verkehrsstrafen und Mautgebühren ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von EUR 40,00 gemäß Punkt VII. der Anlage 1 bzw. nach Punkt 8.1.1. verrechnet.

6.1.4. Der Mieter/der Fahrer ist verpflichtet sicherzustellen, dass das Gepäck oder Güter, die im Fahrzeug transportiert werden, so gesichert sind, dass dadurch keine Beschädigung am Fahrzeug verursacht wird und dies auch kein Risiko für die mitfahrenden Personen darstellt. Die geltenden rechtlichen Vorschriften zur Ladungssicherung laut gesetzlicher Bestimmungen sind zu beachten.

6.1.5. Der Mieter/der Fahrer ist verpflichtet, sicherzustellen, dass das Fahrzeug mit verkehrsunüblicher Sorgfalt behandelt wird. Der Mieter/der Fahrer ist verpflichtet sicherzustellen, dass das Fahrzeug verschlossen und die Diebstahlsicherung aktiviert ist, wenn das Fahrzeug geparkt oder unbeaufsichtigt ist.

6.1.6. Der Mieter/der Fahrer darf das Fahrzeug nicht lenken, wenn seine Fahrtüchtigkeit, insbesondere durch den Einfluss von Alkohol, Medikamenten, Drogen, Krankheit oder Ermüdung, beeinträchtigt ist.

6.1.7. Während der Anmietung sind der Mieter/der Fahrer verpflichtet, das Fahrzeug im vertragsgemäßen Zustand, so wie übergeben, zu erhalten, jedoch unter Berücksichtigung einer gewöhnlichen Abnutzung. Der Mieter/der Fahrer hat insbesondere die Fahrzeugüberprüfungen durchzuführen, die für die Betriebsbereitschaft des Fahrzeuges notwendig sind, wie z.B. Öl-, Kühlwasserstand, Reifendruck zu kontrollieren und erforderlichenfalls AdBlue, Öl, Kühlwasser, Wischwasser, Frostschutz oder Luft nachzufüllen.

6.1.8. Wird der falsche Kraftstoff getankt, haftet der Mieter für die notwendigen Kosten, die durch das Abschleppen des Fahrzeuges und/oder die Reparatur des Schadens entstehen. Es wird hierzu ausdrücklich auf die Bestimmungen des Punkt 10.1.12. dieser Bedingungen verwiesen.

6.1.9. Das Rauchen von Zigaretten sowie E-Zigaretten und Vapen ist in allen Fahrzeugen strikt untersagt. Europcar ist berechtigt, in jedem Fall von Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot durch Mieter, Fahrer oder von diesen beförderten Dritten Sonderreinigungskosten gemäß Punkt I. der Anlage 1 geltend zu machen, insbesondere Verunreinigungen, die bleibende Rückstände hinterlassen (z.B. starke Verschmutzung, Geruchsbeeinträchtigung).

6.1.10. Elektrofahrzeuge dürfen/sind ausschließlich mit dem von Europcar zur Verfügung gestellten Ladekabel in Übereinstimmung mit den vom Hersteller vorgegebenen Empfehlungen aufgeladen/aufzuladen. werden.

6.1.11. Der Mieter/der Fahrer ist zum sach- und vereinbarungsgemäßen Gebrauch des Fahrzeuges gemäß Bedienungsanleitung des Fahrzeug-Herstellers, die sich im Fahrzeug befindet, verpflichtet.

6.2. Benützung des Fahrzeuges

Der Mieter/der Fahrer darf das Fahrzeug nur nach Maßgabe der rechtlichen Bestimmungen (Gesetze, Verordnungen, etc.) und jedenfalls nicht für die nachstehenden Zwecke verwenden oder eine solche Verwendung erlauben:

6.2.1. Das Fahrzeug darf nicht weitervermietet, belastet, verpfändet, verkauft oder in sonstiger Weise anderweitig belastet werden, und zwar nicht nur das Fahrzeug selbst, sondern auch Fahrzeugteile, Fahrzeugschlüssel, Fahrzeugdokumente, Ausrüstung, Werkzeuge und/oder Zubehör.

- 6.2.2. Zur Beförderung von Personen zur Miete oder gegen Bezahlung, z.B. für Carsharing oder gewerbliche Personenbeförderung, es sei denn, dies ist ausdrücklich mit Europcar vereinbart und der Mieter hat hierfür die entsprechende Gewerbeberechtigung/Erlaubnis.
- 6.2.3. Beförderung von mehr Personen als dies laut den Fahrzeugdokumenten zulässig ist.
- 6.2.4. Beförderung von entflammaren, toxischen, gefährlichen und/oder radioaktiven Gütern.
- 6.2.5. Nutzung des Fahrzeuges für den Transport von Gütern mit einem Gewicht, einer Menge und/oder einem Volumen, sodass das zulässige Fahrzeuggesamtgewicht lt. Angabe des sich im Fahrzeug befindlichen Zulassungsscheins überschritten wird.
- 6.2.6. Nutzung des Fahrzeuges für Rennen, auch wenn die Rennstrecke für die Allgemeinheit für Test- und Übungsfahrten freigegeben ist (sogenannte Touristenfahrten). Dies gilt auch für Fahrten außerhalb befestigter Straßen, für Zuverlässigkeitstests, Geschwindigkeitstests oder zur Teilnahme an Rallies, Wettrennen, Fahrsicherheitstrainings oder Testläufen (unabhängig davon, wo diese stattfinden und ob diese offiziell sind oder nicht).
- 6.2.7. Nutzung des Fahrzeuges für den Transport von lebenden Tieren (mit Ausnahme von Haustieren in dafür geeigneten Transportboxen). Erforderliche Sonderreinigungskosten sind vom Mieter zu tragen, auch wenn die Verschmutzung nicht durch den Mieter/den Fahrer oder beförderte Dritte verschuldet wurde. Für Sonderreinigungskosten, die über eine standardisierte Reinigung hinausgehen, hat der Nutzer eine dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Vertragsstrafe in Höhe von EUR 60,66 bis zu EUR 363,60 (inkl. 20 % MwSt, inkl. 1 % Vertragsvergebühung) je nach Grad der Verunreinigung als Kostenersatz zu bezahlen. Ausgenommen Verunreinigungen, die bleibende Rückstände hinterlassen (z.B. starke Verschmutzung, Geruchsbeeinträchtigung). Dem Mieter wird gestattet nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Sonderreinigungskosten gemäß Punkt I. der Anlage 1 sind.
- 6.2.8. Nutzung des Fahrzeuges für Fahrschulzwecke oder begleitetes Fahren wie z.B. zur Durchführung von Übungsfahrten z.B. für Führerscheinausbildung.
- 6.2.9. Nutzung des Fahrzeuges zum Ziehen oder Schieben eines anderen Fahrzeuges oder eines Anhängers, es sei denn, das Mietfahrzeug ist mit einer Anhängerkupplung ausgerüstet und das in den Fahrzeugdokumenten eingetragene höchst zulässige Gesamtgewicht wird eingehalten.
- 6.2.10. Nutzung des Fahrzeuges auf Schotterstraßen oder auf Straßen, deren Oberfläche, Größe oder Zustand ein Risiko für das Fahrzeug darstellt, wie zum Beispiel Strand, unpassierbare Straßen, Waldwege, Berge, etc. oder Straßen, die nicht für den Verkehr zugelassen oder nicht asphaltiert sind.
- 6.2.11. Zur Begehung einer Vorsatztat und zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind.
- 6.2.12. Zum Transport des Fahrzeuges an Bord eines Flugzeuges.
- 6.2.13. Nutzung des Fahrzeuges innerhalb der nicht für den Verkehr zugelassenen Bereichen von Häfen, Flughäfen und/oder Flugplätzen. Dies gilt auch für das Gelände einer Raffinerie oder Ölgesellschaft einschließlich der dazu gehörenden Anlagen, es sei denn, dies wird ausdrücklich schriftlich durch Europcar genehmigt.
- 6.2.14. Für sonstige Nutzungen, die über den vertragsgemäßen Gebrauch hinausgehen.

6.3. Beendigung der Miete durch Europcar

Europcar behält sich im Fall der Verletzung der oben genannten Verpflichtungen das Recht vor, die vorzeitige Auflösung des Mietvertrages zu erklären und die sofortige Rückgabe des Fahrzeuges zu verlangen sowie gegebenenfalls Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Dies gilt insbesondere bei durch den Mieter verursachten Schäden an dem Fahrzeug, wodurch eine weitere Benutzung des Fahrzeuges nicht möglich ist. Der Mieter haftet gegenüber Europcar für alle Folgen, die sich aus der schuldhaften Verletzung der oben genannten Verpflichtungen durch ihn oder den Fahrer ergeben. Es ist zu beachten, dass eine Verletzung dieser Bestimmungen einen möglichen Schadenersatzanspruch gegen den Mieter nach sich ziehen kann.

7. MIETPREIS

Der Mietpreis wird im Mietvertrag vereinbart und basiert auf dem Preis, der zum Zeitpunkt der Buchung oder zum Zeitpunkt einer späteren Änderung der Buchung gültig ist. Der Preis richtet sich nach den bei der Buchung angegebenen Prämissen. Die Information, die der Mieter Europcar zum Zeitpunkt der Buchung übermittelt, z.B. Dauer und Tag der Anmietung, Abhol- und Rückgabeort, das Alter von Mieter oder Fahrer, haben Einfluss auf den Preis, der zu bezahlen ist. Betreffend Änderungen der Vertragsinhalte während der Miete wird auf Punkt 13 verwiesen.

Mit Abschluss dieses Mietvertrages ermächtigt der Mieter ausdrücklich und unwiderruflich, über sein Zahlungsmittel gemäß Punkt 1.1.3. dieser Bedingungen alle rechtsgültig entstandenen Kosten im Zusammenhang mit der Miete einzuziehen. Der Mieter erteilt seine ausdrückliche Zustimmung hierzu in der Europcar Station, wenn er einem Europcar-Vertreter sein Zahlungsmittel vor Abholung des Fahrzeuges übergibt.

Mit erfolgter Buchung ermächtigt der Mieter Europcar ausdrücklich, über sein Zahlungsmittel gemäß Punkt 1.1.3. dieser Bedingungen alle Entgelte, allfällige Kosten, Vertragsstrafen, Aufwände und Bearbeitungsentgelte im Zusammenhang mit der Fahrzeugvermietung, das sind der Mietpreis und allfällige sonst, aufgrund dieser AGB berechtigterweise zur Verrechnung gelangender Entgelte, Kosten, Vertragsstrafen,

Aufwände und Bearbeitungsentgelte gemäß Anlage 1, einzuziehen („die Einziehungsermächtigung“).

Im Zuge dessen behält sich Europcar mit Zustimmung des Mieters das Recht vor, zum Zeitpunkt der Fahrzeugabholung jenen Betrag beim hinterlegten Zahlungsmittel zu autorisieren, welcher dem zum Zeitpunkt der Mietvertragserstellung für den gebuchten Zeitraum entstehenden Mietpreis entspricht.

Der genaue autorisierte Betrag und der Hinweis auf die Einziehungsermächtigung ist für den Mieter im Mietvertrag ersichtlich. Dieser Betrag enthält nicht die zusätzlich anfallenden, dynamischen Kosten (z.B. entfernungsabhängige Tarifbestandteile) sowie allfällige sonst, aufgrund dieser AGB berechtigterweise zur Verrechnung gelangender Entgelte, Kosten, Vertragsstrafen, Aufwände und Bearbeitungsentgelte von Europcar.

Nach Beendigung der Fahrt wird ausschließlich der tatsächliche Rechnungsbetrag vom gewählten Zahlungsmittel eingezogen. Die Rechnung wird an die hinterlegte E-Mail-Adresse des Mieters gesendet. Schlägt der Autorisierungsversuch beim hinterlegten Zahlungsmittel (z. B. Kreditkarte) fehl und kann dieses nicht belastet werden, erhält der Mieter eine gesonderte Zahlungsaufforderung.

Im Falle eines vom Mieter verschuldeten Zahlungsverzugs ist Europcar umgehend berechtigt, dem Nutzer Mahnspesen gemäß Punkt VIII. der Anlage 1 in Höhe von EUR 25,00 zu stellen.

Gesetzliche Widerrufsrechte des Mieters bleiben durch sämtliche in diesem Punkt 7. getroffenen Vereinbarungen unberührt. Die gesetzlichen Beweislastregeln bleiben ebenso unberührt; mit den in diesem Punkt 7. getroffenen Vereinbarungen geht kein Haftungs- oder Gewährleistungsausschluss zu Lasten des Mieters einher.

7.1. Der Mietpreis beinhaltet die folgenden Leistungen:

- Die Mietkosten für ein Fahrzeug der gebuchten Fahrzeugkategorie in der unterschiedliche Fahrzeugmodelle zusammengefasst sein können. Bestimmte Marken oder Modelle können nicht garantiert werden, es sei denn, es wird die Logistik-Fee gemäß Punkt 1 in der Anlage 1 in Höhe von EUR 181,80 (inkl. 20 % MwSt, inkl. 1 % Vertragsvergebühung) entrichtet.
- Den Mietzeitraum, der ab dem tatsächlichen Zeitpunkt der Fahrzeuganmietung bis zum tatsächlichen Zeitpunkt der Fahrzeugrückgabe berechnet wird. Ein Miettag entspricht 24 Stunden und weitere Miettage berechnen sich dabei nach jeweils angefangenen 24 Stunden. Bei der Berechnung des letzten Miettages gewährt Europcar eine Toleranz von 29 Minuten. (Ausgenommen von dieser Toleranzregelung sind Beginn- bzw. Endzeiten von gebuchten Tarifen, die nur unter Einhaltung bestimmter zeitlicher Rahmenbedingungen buchbar sind, z.B. Wochenendtarifen.)
- Bei Tarifen mit vereinbarten Mindestlaufzeiten erfolgt bei vorzeitiger Rückgabe keine Verminderung des Mietpreises
- Inkludierte Freikilometer je nach Wahl des vereinbarten Produkttarifs und wie am Mietvertrag ausgewiesen.
- Technische Unterstützung für das Fahrzeug im Rahmen der Mobilitätsgarantie des jeweiligen Fahrzeugherstellers bei Beeinträchtigung der Fahrbereitschaft des Fahrzeuges.
- Mehrwertsteuer bzw. Umsatzsteuer,
- Vertragssteuer ab einer Vertragssumme ab EUR 150,00 brutto.
- Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (mit einer Deckungssumme von min. EUR 7.79 Millionen und max. EUR 15 Millionen).

HINWEIS: Bei den Mietfahrzeugen besteht keine **Kaskoversicherung**.

7.2. Zusätzliche Leistungen und Produkte gegen Aufpreis

- Mit Abschluss des Mietvertrages können die folgenden zusätzlichen Leistungen und Produkte gegen Aufpreis gebucht werden.
- Eine Haftungsreduktion bei Schäden am Mietfahrzeug pro Schadensfall mit Selbstbehalt, wie im Mietvertrag vereinbart.
 - Eine Haftungsreduktion bei Diebstahl des Fahrzeuges, dessen einzelnen Bestandteile sowie Zubehör pro Schadensfall mit Selbstbehalt, wie im Mietvertrag vereinbart.

8. ZUSÄTZLICHE KOSTEN UND ENTGELTE

- 8.1. Europcar kann dem Mieter weitere Entgelte, allfällige Kosten, Vertragsstrafen, Aufwände und Bearbeitungsentgelte im Zusammenhang mit der Fahrzeugvermietung in Rechnung stellen, die während des Mietzeitraums und/oder aufgrund der Nutzung des Fahrzeuges durch das Verhalten des Mieters/Fahrers entstanden sind, das sind der Mietpreis und allfällige sonst, aufgrund dieser AGB berechtigterweise zur Verrechnung gelangende Entgelte, Kosten, Vertragsstrafen, Aufwände und Bearbeitungsentgelte gemäß Anlage 1. Hierfür wird das im Mietvertrag angegebene Zahlungsmittel unter den in Punkt 7. geregelten Bedingungen von Europcar verwendet. Die Höhe dieser Kosten, einschließlich der Mehrwert- bzw. Umsatzsteuer, sind ebenso in der Preisübersicht für Zusatzleistungen in der Anlage 1 dieser Bedingungen, angeführt. Mit Ausnahme der Tankkosten/E-Ladung, die abhängig vom Ort der Betankung/E-Ladung und dem Tagespreis sind. Diese Übersicht ist dem Bestätigungsmail beigelegt, liegt in den Europcar Stationen auf und ist auch auf der Europcar Webseite abrufbar.

Zu diesen Kosten und Entgelten zählen:

- 8.1.1. Ein Bearbeitungsentgelt für die administrative Bearbeitung (Prüfung und Erfassung der eingegangenen Unterlagen, interne Erhebung und Feststellung des Verursachers, Weiterleitung der Informationen an den Verursacher, Meldung an Behörden) von Verkehrsstrafen und Mautgebühren gemäß Punkt VII. der Anlage 1 in Höhe von EUR 40,00. **HINWEIS:** Bearbeitungsentgelte sind zusätzlich zur Verkehrsstrafe oder zu den Mautgebühren vom Mieter zu bezahlen und der Mieter haftet für die Bezahlung der von ihm oder vom Fahrer verschuldeten Verkehrsstrafen oder für Mautgebühren durch Benützung von mautpflichtigen Straßen. Verkehrsstrafen können seitens des Vermieters bezahlt werden. Diese werden zusätzlich zu den Bearbeitungsentgelten anschließend an den Mieter weiterverrechnet.
- 8.1.2. Ein Bearbeitungsentgelt für die administrative Bearbeitung (Prüfung und Erfassung der eingegangenen Unterlagen, interne Erhebung und Feststellung des Verursachers, Weiterleitung der Informationen an den Verursacher, Meldung an Behörden) je Schadensfall/von Schadensfällen gemäß Punkt 4. der Anlage 1 als Vertragsstrafe in Höhe von EUR 60,60 (inkl. 20 % MwSt, inkl. 1 % Vertragsvergebührung). Das Bearbeitungsentgelt unterliegt dem richterlichen Mäßigungsrecht.
- 8.1.3. Die konkret entstandenen Kosten für die vorläufige Inventarisierung und Verwahrung von Fundsachen.
- 8.1.4. Wird ein Fahrzeug vom Nutzer in einem besonderen Verschmutzungszustand und / oder mit einer Geruchsbeeinträchtigung zurückgegeben, welche auf eine die vertragsgemäße Nutzung hinausgehende Nutzung zurückzuführen sind, hat der Nutzer eine für die erforderliche Sonderreinigung dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Vertragsstrafe in Höhe von EUR 60,66 bis zu EUR 363,60 (inkl. 20 % MwSt, inkl. 1 % Vertragsvergebührung) je nach Grad der Verunreinigung als Kostenersatz zu bezahlen.
- 8.1.5. Kosten für die Nichtrückgabe von im Fahrzeug mitgeliefertem Zubehör und Dokumenten (wie Warndreieck, fluoreszierende Sicherheitswesten, Betriebsanleitungen usw.) und/oder das von dem Mieter gewählte Zubehör (z.B. Autositz, Navigationsgerät, Ladekabel für eine Haushaltssteckdose usw.).
- 8.1.6. Im Falle des Verlusts oder des vom Nutzer durch Sorglosigkeit zu vertretenden Diebstahls des Fahrzeugschlüssels hat der Nutzer für die Neuanschaffung des Fahrzeugschlüssels eine dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Vertragsstrafe in Höhe von EUR 84,84 (inkl. 20 % MwSt, inkl. 1 % Vertragsvergebührung) gemäß Punkt 3. der Anlage 1 als pauschalen Kostenersatz zu bezahlen.
- 8.1.7. Im Falle des Verlusts oder des vom Nutzer durch Sorglosigkeit zu vertretenden Diebstahls der Fahrzeugpapiere hat der Nutzer für die Kosten für die Neuanschaffung der Papiere eine, dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Vertragsstrafe in Höhe von EUR 84,84 (inkl. 20 % MwSt, inkl. 1 % Vertragsvergebührung) gemäß Punkt 3. der Anlage 1 als pauschalen Kostenersatz zu bezahlen.
- 8.1.8. Die Kosten für den bei der Fahrzeugrückgabe fehlenden Treibstoff sowie einen Servicezuschlag für die Betankung/E-Ladung. Auf Punkt 14 dieser Bedingungen wird verwiesen.
- 8.1.9. Die Parkentgelte, die durch das Parken in zahlungspflichtigen Parkhäusern/-plätzen anfallen.
- 8.1.10. Die Kosten, die durch den Verlust eines gezogenen Einfahrtstickets für ein vom Kunden genutztes Parkhaus/-platz entstehen.
- 8.2. Die nachfolgenden zusätzlichen besonderen Entgelte und Kosten:
- 8.2.1. Zusatzkosten für eine Anmietung in einer Europcar Flughafen- oder einer Bahnhofstation.
- 8.2.2. Kosten für die Rückführung (one-way) des Fahrzeuges zu einer Europcar Station (mit Ausnahme der Europcar Station, in der das Fahrzeug abgeholt wurde).
- 8.2.3. Zusatzkilometer, die über die vereinbarten Freikilometer hinausgehen.
- 8.2.4. Für Fahrzeugabholungen außerhalb der Öffnungszeiten (out-of-hours) wird ein Zuschlag in Höhe von EUR 66,66 (inkl. 20 % MwSt, inkl. 1 % Vertragsvergebührung) gemäß Punkt IV. der Anlage 1 eingehoben. Derartige Reservierungen bedürfen einer Bestätigung durch die zuständige Europcar Station. Wenn die Fahrzeugübernahme innerhalb der Öffnungszeiten reserviert war, die tatsächliche Fahrzeugübernahme aber nach dem offiziellen Büroschluss erfolgt, wird ein Spätankunftzuschlag eingehoben.

9. KRAFTFAHRZEUGHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Alle Mietfahrzeuge sind gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Österreich mit einer Deckungssumme von min. EUR 7.79 Millionen und max. EUR 15 Millionen haftpflichtversichert. Schäden am Mietfahrzeug sind nicht durch diese gesetzliche Haftpflichtversicherung gedeckt. Ebenso wenig sind durch diese die Insassen und deren mitgeführte Gegenstände versichert.

HINWEIS: Bei den Mietfahrzeugen besteht keine **Kaskoversicherung**.

10. HAFTUNGSREDUKTION

Europcar bietet eine Haftungsreduktion an, die eine Haftung des Mieters auf einen je nach Fahrzeug festgelegten, im Mietvertrag und den Bedingungen festgehaltenen Selbstbehalt pro Schadensereignis begrenzt. Diese Haftungsreduktion deckt Schäden am Mietfahrzeug durch Unfall oder Diebstahl bis auf einen Selbstbehalt ab. Nicht von der Haftungsreduktion umfasst sind jedoch diejenigen Schäden, die in Punkt 10.1. genannt sind. Die Haftungsreduktion deckt auch keine Schäden, die durch Vorsatz oder krass grobe Fahrlässigkeit des Mieters/des Fahrers entstanden sind. Betriebs- und reine

Bruchschäden sind keine Unfallschäden. Der Mieter hat die Möglichkeit bei Abschluss des Mietvertrages eine Haftungsreduktion zu vereinbaren. Wenn eine solche Haftungsreduktion vereinbart wurde, gehen, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden, allfällige Schäden am Fahrzeug durch Unfall oder Diebstahl während der vereinbarten Mietdauer bis zum vereinbarten Selbstbehalt pro Schadensfall zu Lasten des Mieters.

10.1. Trotz einer vereinbarten Haftungsreduktion kann sich der Mieter bei nachfolgenden Schäden nicht darauf berufen:

- 10.1.1. Schäden, dazu zählt auch Verlust des Fahrzeuges, die im Rahmen von Auslandsfahrten entstanden sind, für die von Europcar keine Zustimmung erteilt wurde;
- 10.1.2. Schäden und Mehrkosten, die entstanden sind, wenn der Mieter/der Fahrer Fahrerflucht begangen hat, oder die er in einem durch Alkohol, Medikamente oder Drogen beeinträchtigten Zustand, oder in einem sonstigen Zustand, der die Reaktionsfähigkeit beeinträchtigt (z.B. Ermüdung, Erkrankung, etc.), verursacht hat;
- 10.1.3. Schäden, die aufgrund eines grob fahrlässigen Verhaltens des Mieters durch eine Beladung des Fahrzeuges, z.B. durch nicht ausreichend gesichertes Ladegut, durch nicht ausreichend gesicherte Ladung oder durch unsachgemäße Anbringung von Zubehör bzw. unpassendes Zubehör entstehen sowie Schäden an der Innenausstattung des Fahrzeuges;
- 10.1.4. Schäden und damit ursächlich verbundene Folgeschäden an Aufbauten bei Transportern (Plane, Spriegel, Kofferaufbau, Ladebordwand, Kühlaggregat) und Cabrio-Dächern;
- 10.1.5. Schäden und damit ursächlich verbundene Folgeschäden am Fahrzeugunterboden. Schäden und damit ursächlich verbundene Folgeschäden an Reifen und Felgen, sofern nicht die Kondition „Haftungsreduktion Premium“ vereinbart oder das Produkt „Zusatzschutz Räder, Glas, Windschutzscheibe & Scheinwerfer“ vom Mieter separat mitgebucht wurde;
- 10.1.6. Schäden durch Diebstahl, wenn der Mieter die Fahrzeugschlüssel nicht zurückgibt;
- 10.1.7. Schäden, die dadurch entstanden sind, dass ein nichtberechtigter Fahrer das Fahrzeug gelenkt hat;
- 10.1.8. Schäden, die aus Verstößen gegen die Punkte 1.3., 6.1.5., 6.1.7., 6.1.10. resultieren, die im ursächlichen Zusammenhang miteinander stehen, bzw. bei denen die Bestimmungen eben dieser Punkte nicht eingehalten worden sind;
- 10.1.9. Schäden, die dadurch entstanden sind, dass die Durchfahrthöhe, z.B. in Unterführungen, Garagen, Parkhäuser etc. nicht beachtet wurde;
- 10.1.10. Schäden, die im Zuge des Transportes des Fahrzeuges mit anderen Verkehrs- bzw. Beförderungsmitteln entstanden sind (wie insbesondere bei Beförderung des Fahrzeuges mit der Bahn auf Autoreisezügen, auf Fährschiffen oder sonst auf Fahrzeugtransportern);
- 10.1.11. Schäden inkl. Folgeschäden an Hochvoltssystemen inkl. Ladekabel und Batterien bei Elektrofahrzeugen, wenn diese vom Mieter schuldhaft verursacht wurden;
- 10.1.12. Schäden und damit ursächlich verbundene Folgeschäden, die durch Falschbetankung entstanden sind; das heißt etwa Betankung eines Dieselfahrzeuges mit Benzin bzw. eines Benzinfahrzeuges mit Diesel oder mit nicht für das jeweilige Fahrzeug zugelassenen Treibstoffen, z.B. Biodiesel;
- 10.1.13. Schäden durch Verlust oder Beschädigung von mobilem Europcar Zubehör, beispielsweise Navigationsgeräte, GPS-Systeme, Kindersitze, Schneeketten oder andere;
- 10.1.14. Kupplungsschäden und andere Schäden, die durch einen Schaltfehler entstanden sind;
- 10.1.15. Schäden, die aus einer vereinbarungswidrigen Verwendung des Fahrzeuges entstanden sind, insbesondere im Zuge einer kriminellen Verwendung;
- 10.1.16. Schäden, die dadurch entstanden sind, dass der Mieter entgegen Punkt 12 Europcar keinen Unfallbericht vorgelegt hat.

11. INSTANDHALTUNG DES FAHRZEUGES/VERHALTEN BEI EINER PANNE

- 11.1. Während des Mietzeitraumes ist der Mieter verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das Fahrzeug in dem Zustand zu erhalten, in dem es bei Anmietung übergeben wurde, dies unter Berücksichtigung der gewöhnlichen Abnutzung.
- 11.2. Auf die Warnlampen im Fahrzeugdisplay ist zu achten und es sind bei deren Aufleuchten alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die in der Bedienungsanleitung angeführt sind.
- 11.3. Im Zweifel ist das Technische Team des jeweiligen Fahrzeugherstellers für die Unterstützung bei Fragen zum Fahrzeug zu kontaktieren, die im Rahmen der Mobilitätsgarantie bei Beeinträchtigung der Fahrbereitschaft des Fahrzeuges beantwortet werden. Die jeweilige Notfallnummer befindet sich in den Fahrzeugpapieren.
- 11.4. Über die Hilfeleistung des technischen Teams des jeweiligen Fahrzeugherstellers hinaus sind Änderungen, mechanische Eingriffe oder Reparaturen am Fahrzeug nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch Europcar erlaubt. Sollte keine schriftliche Zustimmung durch Europcar eingeholt werden, ist der Mieter verpflichtet, jene Kosten zu tragen, die erforderlich sind, um den Zustand des Fahrzeuges zum Zeitpunkt der Anmietung wiederherzustellen.

- 11.5. Darüber hinaus ist der Mieter nicht berechtigt, Europcar rechtsgeschäftlich zu vertreten.
- 11.6. Der Mieter haftet gegenüber Europcar für alle Folgen, die sich aus der schuldhaften Verletzung der obigen Verpflichtungen ergeben.
- 11.7. Der Mieter haftet gegenüber Europcar für alle Kosten, die sich aus selbstverschuldeten Pannenfällen ergeben, sofern nicht die Kondition „Roadside-Assistance“ vereinbart wurde. In diesem Fall gelten die entsprechenden Bedingungen der „Roadside-Assistance“.
- 11.7.1. Die optionale Roadside-Assistance gewährleistet für PKW kompetente und kostenlose Hilfe bei nachfolgenden, selbstverschuldeten Pannenfällen:

	LEISTUNGEN	NICHT ENTHALTENE LEISTUNGEN
Schlüsselverlust	- Anfertigung und Versand des neuen Schlüssels - Ggf. erforderliche Sicherstellung des Fahrzeugs durch Pannendienst/Europcar	
Aussperrung aus dem Fahrzeug bei automatischer Türverriegelung	- An- und Abreise des Pannendienstes - Öffnen des Fahrzeugs	
Falschbetankung (nur wenn der Motor noch nicht gestartet wurde)	- An- und Abreise des Pannendienstes - Abpumpen des falschen Kraftstoffs	- Wiederbetankungskosten bzw. E-Ladung gehen zu Lasten des Mieters
Liegengeblieben mit leerem Tank/E-Ladung	- An- und Abreise des Pannendienstes - Betankung des Fahrzeugs mit Kraftstoff/E-Ladung bis zur nächsten Tankstelle oder E-Ladesäule	- Wiederbetankungskosten bzw. E-Ladung gehen zu Lasten des Mieters

- 11.7.2. Im Falle der Inanspruchnahme der Mobilitätsgarantie des Fahrzeugherstellers durch den Mieter ist von Europcar ein Entgelt direkt an die für den Fahrzeughersteller verantwortliche Gesellschaft zu bezahlen. Bei Inanspruchnahme der Mobilitätsgarantie des Fahrzeugherstellers bei eigenverschuldeten Pannenfällen durch den Mieter erhebt Europcar für die Prüfung und Erfassung der eingegangenen Unterlagen, interne Erhebung und Feststellung des Verursachers, Weiterleitung der Informationen und Durchführung der Überweisung ein Bearbeitungsentgelt gemäß Punkt 2. der Anlage 1 als Vertragsstrafe in Höhe von EUR 84,84 (inkl. 20 % MwSt., inkl. 1 % Vertragsvergebührung) zusätzlich zu den anfallenden Kosten, die durch die Pannenhilfe entstehen, sofern vom Mieter nicht das Zusatzpaket „Roadside-Assistance“ gebucht wurde. Das Bearbeitungsentgelt unterliegt dem richterlichen Mäßigungsrecht.

12. VERHALTEN BEI VERKEHRsunfall ODER FAHRZEUGDIEBSTAHL

Der Mieter/Der Fahrer ist verpflichtet, nach einem Unfall, Brand, Diebstahl, Wild oder sonstigen Schaden – sofern es sich nicht um einen Bagatellschaden handelt - sofort die Polizei und Europcar zu verständigen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Selbst bei geringfügigen Schäden ist der Mieter/der Fahrer verpflichtet, einen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstellen. Der Unfallbericht muss unverzüglich, spätestens jedoch bei der Fahrzeugrückgabe an Europcar übermittelt werden. Dies kann per E-Mail an schadenservice@europcar.at erfolgen. Auch eine persönliche Übergabe in der im Mietvertrag vereinbarten Europcar Station ist möglich und der Unfallbericht muss insbesondere Name und Anschrift der beteiligten Personen sowie etwaiger Zeugen samt amtlicher Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Im Falle des Diebstahls des Fahrzeugs ist der Mieter verpflichtet, Europcar eine Kopie der Strafanzeige unverzüglich zusammen mit den Fahrzeugschlüsseln und den Fahrzeugpapieren, falls diese nicht auch gestohlen wurden, zu übergeben. Bei schuldhafter Unterlassung dieser Verpflichtungen haftet der Mieter für alle daraus resultierenden Nachteile, die Europcar entstehen. Europcar behält sich im Schadensfall das Recht vor, die vorzeitige Auflösung des Mietvertrages zu erklären und die sofortige Rückgabe des Fahrzeugs zu verlangen sowie gegebenenfalls Schadenersatzansprüche geltend zu machen, siehe Punkt 6.3.

13. ÄNDERUNG DER VERTRAGSINHALTE WÄHREND DER MIETE

Für eine Änderung des im Mietvertrag vereinbarten Mietzeitraumes oder des Rückgabeortes ist die zuständige Europcar Station laut Mietvertrag, bzw. der Kundenservice unter +43 (0)1 86616 zu kontaktieren. Eine Änderung aufgrund eines ausdrücklichen Wunsches durch den Mieter ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung durch Europcar möglich und kann zu Änderungen des ursprünglich vereinbarten Tarifs und der zusätzlichen Kosten und Entgelte laut Punkt 8.9. führen, worüber Europcar den Mieter informiert. Durch den Mieter gewünschte Änderungen der Mietdauer und des Rückgabeortes können die Bestimmungen des

ursprünglich vereinbarten Tarifs wie im Mietvertrag vereinbart und gebuchter Zusatzleistungen ihre Gültigkeit verlieren.

14. BETANKUNG DES FAHRZEUGES

Alle Fahrzeuge werden mit einem vollen Tank/E-Ladung (Mindestladestand 80%) dem Mieter übergeben und sind vom Mieter gleichermaßen zurückzustellen. Stellt der Mieter zum Zeitpunkt der Fahrzeugübernahme fest, dass der Tank/E-Ladung nicht voll ist, kann er dies einem Europcar Mitarbeiter mitteilen, der diesen Mangel im Mietvertrag aufnimmt. Der Mieter hat zu beachten, dass die für das Betanken/die E-Ladung geltenden Vorschriften abhängig vom Rückgabeort sind. Die jeweils geltenden Bestimmungen werden gemäß dem vereinbarten Rückgabeort im Mietvertrag vereinbart, da bei einem Rückgabeort im Ausland andere Tarife für das nachträgliche Betanken/E-Ladung gelten können.

Bei Rückgaben innerhalb Österreichs werden dem Mieter die Kosten für den fehlenden Kraftstoff/E-Ladung einschließlich eines Servicezuschlags für die Betankung/E-Ladung, ausgewiesen im Anhang 1 dieser Bedingungen, verrechnet. Es ist zu beachten, dass Europcar vom Mieter den Nachweis über die Betankung/E-Ladung in Form einer Quittung verlangen kann.

15. RÜCKGABE DES FAHRZEUGES

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug und die Fahrzeugschlüssel sowie das Zubehör zum Ende der Mietzeit zum vereinbarten Tag und zur vereinbarten Uhrzeit am vereinbarten Rückgabeort zurückzugeben. Fahrzeug, Schlüssel und Zubehör sind in dem Zustand, in dem Europcar diese bei Anmietung zur Verfügung gestellt hat, unter Berücksichtigung einer gewöhnlichen Abnutzung, zurückzustellen.

Wenn der Mietvertrag, wie in Punkt 13 beschrieben, geändert wurde, so ist der Mieter berechtigt, das Fahrzeug laut dem geänderten Mietvertrag dementsprechend zu retournieren.

15.1. Fahrzeugrückgabe während der Europcar Öffnungszeiten

Der Mietvertrag endet, wenn das Fahrzeug in der Europcar Station zurückgegeben und die Fahrzeugschlüssel und sonstiges Zubehör einem Europcar-Votreter ausgehändigt wurden. Sollte bereits zuvor der Mietvertrag z.B. durch Zeitablauf beendet gewesen sein, so bleiben die Verpflichtungen des Mieters aus dem Mietvertrag bis zum Zeitpunkt der Rückgabe des Fahrzeuges und der Schlüssel in der Europcar Station aufrecht und Punkt 15.4. findet Anwendung.

Bei Rückgabe des Fahrzeuges zu einem früheren Zeitpunkt als im Mietvertrag vereinbart, gibt es keinen Anspruch auf Rückerstattung eines Teils der Mietkosten, es sei denn, die vorzeitige Rückgabe fällt in den Verantwortungsbereich von Europcar. Wird das Fahrzeug an Europcar zurückgegeben, so sind Europcar und der Mieter verpflichtet, gemeinsam ein Protokoll zu erstellen und zu unterschreiben. Europcar händigt auf Verlangen ein Rücknahme-Dokument über die Rückgabe des Fahrzeuges an Europcar an den Mieter aus. Europcar haftet insbesondere nicht für Verlust oder Beschädigung von in das Fahrzeug eingebrachten oder dort zurückgelassenen Gegenständen, es sei denn, dass Europcar hierfür ein Verschulden trifft. Die Zulassungspapiere sind und verbleiben im Handschuhfach. Die Fahrzeugpapiere, Schlüssel und ein gegebenenfalls gezogenes Einfahrtsticket des von Europcar genutzten Parkhauses/-platzes sind dem Europcar-Votreter bei der Fahrzeugrückgabe auszuhändigen.

15.2. Fahrzeugrückgabe außerhalb der Europcar Öffnungszeiten

15.2.1. Europcar empfiehlt, das Fahrzeug während der Öffnungszeiten bei der im Mietvertrag festgehaltenen Europcar Station zurückzugeben. Auf Kundenwunsch bietet Europcar in bestimmten Europcar Stationen ein zusätzliches Service außerhalb der Öffnungszeiten an. Die Öffnungszeiten können online auf www.europcar.at entnommen werden.

Hat sich der Mieter für eine Rückgabe außerhalb der Öffnungszeiten entschieden, so wird Europcar einen Zustandsbericht des Fahrzeuges in seiner Abwesenheit erstellen. Der Mieter/Der Fahrer ist verpflichtet, sämtliche neue Schäden bzw. wenn sich das Fahrzeug nicht in dem Zustand wie bei Übergabe (unter Berücksichtigung der gewöhnlichen Abnutzung) befindet, auf dem in den Fahrzeugpapieren beiliegenden Unfallbericht anzugeben.

Diese Schadensmeldung ist zusammen mit den Fahrzeugschlüsseln in die für diesen Zweck vorgesehene Vorrichtung zur Schlüsselrückgabe einzuwerfen. Das Fahrzeug verbleibt auf dem Parkplatz, bis Europcar die Besichtigung des Fahrzeuges unmittelbar durchführt und den Mietvertrag abrechnet. Der Mieter/Der Fahrer ist verpflichtet, das Fahrzeug in dem dafür vorgesehenen Bereich so zu parken, dass das Fahrzeug keine Gefahr für Dritte und kein Verkehrshindernis darstellt. Die Zulassungspapiere sind und verbleiben im Handschuhfach. Die Fahrzeugpapiere, Schlüssel und ein gegebenenfalls gezogenes Einfahrtsticket des von Europcar genutzten Parkhauses/-platzes sind in der dafür vorgesehenen Schlüsselrückgabebox einzuwerfen.

In Anbetracht dessen, dass das Fahrzeug zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich während der Öffnungszeiten der Europcar Station, überprüft wird, empfiehlt Europcar dem Mieter/dem Fahrer vor Einwurf des Fahrzeugschlüssels Fotos des Fahrzeuges zu machen, um den Zustand bei der Rückgabe sowie den Rückgabezeitpunkt festzuhalten. Sobald die Besichtigung des Fahrzeuges durch Europcar durchgeführt ist und dabei ein Schaden festgestellt wurde, wird der Mieter darüber informiert.

15.2.2. Stellt der Mieter das Fahrzeug vereinbarungswidrig außerhalb der Öffnungszeiten zurück, so wirken die Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis bis zur tatsächlichen Übernahme des Fahrzeuges durch einen Mitarbeiter von Europcar fort.

Europcar haftet insbesondere nicht für Verlust oder Beschädigung von in das Fahrzeug eingebrachten oder dort zurückgelassenen Gegenständen, es sei denn, Europcar trifft daran ein Verschulden.

15.3. Rückgabe des Fahrzeuges ohne gemeinsame Besichtigung mit dem Mieter während der Öffnungszeiten der Europcar Stationen.

Wenn aus den vom Mieter zu vertretenden Gründen keine Besichtigung mit einem Europcar Vertreter erfolgt, so überprüft der Europcar Vertreter das Fahrzeug in Abwesenheit des Mieters. Europcar vermerkt die Nichtvornahme einer gemeinsamen Fahrzeugüberprüfung am Mietvertrag; Punkt 15.2. findet Anwendung.

15.4. Verspätete Rückgabe des Fahrzeuges

Falls das Fahrzeug nicht an dem im Mietvertrag vereinbarten Tag zurückgegeben wird und falls der Mieter auch nicht unverzüglich eine Meldung zum Grund der verspäteten Rückgabe macht, geht Europcar davon aus, dass der Mieter das Fahrzeug widerrechtlich nützt. Europcar ist dann berechtigt, bei der zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten. In einem solchen Fall ist Europcar berechtigt, dem Mieter für jeden weiteren Tag der unberechtigten Nutzung ein Nutzungsentgelt auf Basis des für diesen Zeitpunkt anwendbaren Tarifs zu berechnen, der vom gebuchten Tarif abweichend sein kann. Europcar kann dem Mieter den gesamten Schaden, der Europcar durch sein Verschulden oder ein dem Mieter zuzurechnendes Verschulden des Fahrers entstanden ist, geltend machen. Europcar ist darüber hinaus berechtigt, die unverzügliche Rückgabe des Fahrzeuges zu verlangen.

15.5. Schäden am Fahrzeug

Weicht der Fahrzeugzustand bei Rückgabe vom Zustand bei Anmietung (unter Berücksichtigung der gewöhnlichen Abnutzung) ab, gelten bei Schäden nachfolgende Regelungen:

15.5.1. Festgestellte Schäden in Anwesenheit von dem Mieter/dem Fahrer bei Fahrzeugrückgabe.

Werden bei Rückgabe des Fahrzeuges Schäden, die in den Verantwortungsbereich des Mieters fallen, festgestellt und bestätigt dies der Mieter durch Unterzeichnung des Rückgabeprotokolls, so hat er für den entstandenen Schaden aufzukommen. Unterschreibt der Mieter das Rückgabeprotokoll nicht, da er Einwände gegen die festgestellten Schäden und/oder deren Berechnung hat, so wird wie in Punkt 15.5.2. dargestellt, vorgegangen.

15.5.2. Festgestellte Schäden in Abwesenheit von Mieter/ Fahrer bei Fahrzeugrückgabe. Für Schäden, die in den Verantwortungsbereich des Mieters fallen und bei Besichtigung des Fahrzeuges nach Rückgabe durch einen Europcar Vertreter in Abwesenheit des Mieters festgestellt wurden, sendet Europcar dem Mieter folgenden Unterlagen zu:

- Mietvertragskopie samt Beschreibung der festgestellten Schäden.
- Fotos der Schäden.
- Einen Kostenvoranschlag oder ein Gutachten über die erforderlichen Reparaturkosten. Hat der Mieter Einwände gegen die festgestellten Schäden und/oder deren Berechnung, kann er diese innerhalb von 14 Tagen nach Übersendung schriftlich per E-Mail oder per Post mitteilen.
- Erhebt der Mieter binnen 14 Tagen ab Erhalt dieses E-Mails oder dieses Schreibens keine Einwände dagegen oder kann er die Schadenszufügung durch ihn bzw. die Berechnung des Schadens nicht entsprechend entkräften, so wird ihm Europcar die erforderlichen Kosten der Schadensbehebung in Rechnung stellen.
- Europcar behält sich vor, Kunden mit auffälligem Schadensverhalten von zukünftigen Vermietungen auszuschließen.

15.6. Haftung des Mieters im Schadensfall

15.6.1. Dem Mieter können, abhängig von dem am Fahrzeug entstandenen Schaden und der mit dem Mieter bei Mietvertragsabschluss vereinbarten Haftungsreduktion, gegebenenfalls Reparaturkosten zum Teil oder in voller Höhe auferlegt werden. Nach Maßgabe von Punkt 10.1. dieser Bedingungen ist eine Haftungsreduktion aus den in jenem Punkt angeführten Gründen ausgeschlossen.

Die Festlegung des zu ersetzenden Schadensbetrages erfolgt, soweit eine Reparatur des beschädigten Fahrzeuges nicht vorgenommen wird, mittels eines Gutachtens eines unabhängigen, gerichtlich beideten Sachverständigen, der durch Europcar beauftragt wird.

Hat der Mieter Einwände gegen die festgestellten Schäden und deren Berechnung, so steht es ihm frei, wie in Punkt 20.5. beschrieben, vorzugehen.

15.6.2. Der Mieter haftet für alle für Europcar entstandenen Schäden, das sind sämtliche Kosten, die gemäß Gutachten eines gerichtlich beideten Sachverständigen für die Reparaturen und Wertminderung des Fahrzeuges, oder für den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges bei Totalschaden ermittelt werden, und für alle weiteren Kosten von Europcar, wie z.B. Kosten für die Feststellung eines Schadens oder zur Abwehr der Vergrößerung des Schadens, Forderungen für berechnete Ansprüche Dritter, die Europcar zu ersetzen hat, für Kosten für Abschlepp- und Verwahrungskosten, etc. und bei grobem Verschulden für entgangenen Gewinn (z.B. entgangene Mieteinnahmen).

15.6.3. Im Übrigen wird auf die Geltung der gesetzlichen Haftungsbestimmungen verwiesen.

15.6.4. Beschlagnahmung des Fahrzeuges

Der Mieter haftet für folgende Kosten, wenn das Fahrzeug während des Anmietzeitraums aus dem Verschulden des Mieters (oder dem Verschulden eines vom Mieter berechtigten Fahrers oder einer Person, denen der Mieter das Fahrzeug überlassen hat) von der Polizei, Zoll- oder Steuerbehörden oder einer anderen Behörde

beschlagnahmt wird:

- alle Europcar entstehenden, angemessenen Kosten infolge der Beschlagnahmung
- plus eventuell entgangene Mieteinnahmen für die Zeit, in der das Fahrzeug nicht für die Vermietung an andere Personen verfügbar ist.

16. MIETRECHNUNG UND BEZAHLUNG

16.1. Endabrechnung

Die Endabrechnung erhält der Mieter frühestens am Tag nach der Rückgabe des Fahrzeuges. Der Mieter bezahlt je nach Produkt und Zahlungsart den vollständigen Rechnungsbetrag oder Europcar zieht den entsprechenden Betrag über das vereinbarte Zahlungsmittel ein.

16.2. Buchung mit Vorauszahlung

Im Falle einer Buchung mit Vorauszahlung enthält diese Vorauszahlung die Miete für den gebuchten Zeitraum, das gebuchte Zubehör für den Mietzeitraum und für alle zusätzlich gebuchten Leistungen und Produkte. Das im Buchungsvorgang mit dem Mieter vereinbarte Zahlungsmittel wird mit dem entsprechenden Betrag belastet. Der Mieter erhält eine Bestätigung über die geleistete Vorauszahlung. Bei der Endabrechnung des Mietvertrages wird diese Vorauszahlung berücksichtigt und von dem gegebenenfalls abweichenden zu bezahlenden Gesamtbetrag abgezogen. Zusätzlich wird auf der Kreditkarte eine Kautions gemäß Punkt 4 dieser Bedingungen blockiert.

16.3. Anmietung ohne Vorauszahlung

Bei Anmietung ohne Vorauszahlung werden die Kosten auf dem Mietvertrag ausgewiesen, den der Mieter vor Übernahme des Fahrzeuges unterschreibt. Die tatsächlichen Kosten der Anmietung werden zum Zeitpunkt der Rückgabe des Fahrzeuges berechnet. Zusätzlich wird auf der Kreditkarte des Mieters eine Kautions gemäß Punkt 4 dieser Bedingungen blockiert.

16.4. Zusätzliche Entgelte oder Kosten,

wie sie unter Punkt 8 dieser Bedingungen angeführt sind, werden dem Mieter bei Fahrzeugrückgabe in Rechnung gestellt, sofern sie zu diesem Zeitpunkt bereits berechnet werden können.

16.5. Übermittlung der Rechnung

Der Mieter ist damit einverstanden, dass ihm die Rechnungen in elektronischer Form an die hinterlegte E-Mail-Adresse übersandt werden und er die Rechnung nicht in Papierform erhält. Es liegt in der Verantwortung des Mieters, dafür zu sorgen, dass die von ihm mitgeteilte E-Mail-Adresse gültig und der Empfang von E-Mails unter der angegebenen E-Mail-Adresse möglich ist. Der Mieter kann der Übersendung der Rechnung in elektronischer Form jederzeit widersprechen. Europcar wird dem Mieter dann eine Papierrechnung übersenden. Die dadurch tatsächlich entstehenden Mehrkosten für die Übersendung der Papierrechnung und die Portokosten hat der Mieter zu tragen.

16.6. Mietzinsforderungen von Europcar und Zahlungsverzug

Die Mietzinsforderungen von Europcar sowie allfällige sonstige Forderungen aus dem Mietvertrag inkl. Schadenersatzansprüche sind mit Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig; im Fall des vom Mieter verschuldeten Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Mieter zur Bezahlung von gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von 4 % für Verbraucher (§ 1000 ABGB. Gegenüber Unternehmern gelten Verzugszinsen gemäß § 456 UGB 1. Satz (derzeit 9,2%) als vereinbart, über dem zum Abrechnungszeitpunkt gültigen 3-Monats-Euribor. Europcar bedient sich zur Abwicklung von Mietzinsforderungen eines österreichischen Inkassounternehmens. Weiters schuldet der Mieter Europcar den Ersatz der aus dem vom Mieter verschuldeten Verzug Europcar's resultierenden Spesen, insbesondere Mahnspesen in Höhe von EUR 25,00 gemäß Punkt VIII. der Anlage 1 dieser Bedingungen, weiters die tarifmäßigen Kosten für außergerichtliche und gerichtliche Verfolgung der Forderungen Europcar's durch ein Inkassobüro und/oder einen Rechtsanwalt, soweit diese Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind und in einem angemessenen Verhältnis zur Hauptforderung stehen.

17. REGELUNGEN ZUR ZAHLUNG MIT EINER AUSLÄNDISCHEN KREDITKARTE

Ein Mieter, der gemäß seinen Angaben gegenüber Europcar im Ausland seinen Wohnsitz hat und eine Kreditkarte mit einer anderen Basiswährung als Euro besitzt, kann von der Währungsumrechnung in die Basiswährung der Karte profitieren, wenn er seine Miete mit dieser Karte bezahlt. Über das Kreditkartenterminal kann der Mieter auswählen, ob er die Zahlung in Euro oder in seiner Basiswährung abwickeln möchte. In diesem Fall wird Europcar die Währungsumrechnung auf Grundlage eines Wechselkurses auf Basis des Reuters-Index zum Abrechnungszeitpunkt mit zusätzlichen Wechselkursentgelten, die in Punkt VI. der Anlage 1 gemäß diesen Bedingungen ausgewiesen ist, vornehmen. Der Mieter kann seine Wahl der Basiswährung abändern, indem er die entsprechende Erklärung bei der Rückgabe des Fahrzeuges in der Europcar Station abgibt. Auf der Endabrechnung wird dann der Endbetrag in Euro ausgewiesen. Falls Europcar aus technischen Gründen nicht in der Lage ist, die angebotene Dienstleistung zur Verfügung zu stellen, wird die Umrechnung in die Basiswährung der Karte auf Grundlage der Bedingungen der Bank des Mieters durchgeführt.

18. VERJÄHRUNG UND ERLÖSCHEN VON ANSPRÜCHEN

Schadenersatzansprüche gegen den Mieter aus der Beschädigung des Fahrzeuges und von Zubehör erlöschen innerhalb drei Jahren ab Rückstellung des Fahrzeuges. Sofern der Schadensfall vorsätzlich herbeigeführt wurde und mit mindestens einer einjährigen Freiheitsstrafe bedroht ist, gilt die 30-jährige Verjährungsfrist.

19. HAFTUNG VON EUROPCAR

Die Haftung von Europcar für Schäden des Mieters ist ausgeschlossen, es sei denn, Europcar bzw. deren Vertreter oder Erfüllungsgehilfen fiele Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Nur für Personenschäden und bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Europcar auch bei leichter Fahrlässigkeit. Die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt davon unberührt. Europcar haftet nicht für das mit transportierten Gegenständen verbundene Risiko. Ebenso wenig haftet Europcar für entgangenen Gewinn, Kosten für Übernachtung oder alternative Mobilität, Flüge, o.ä., oder eine Betriebsunterbrechung im Zusammenhang mit der Vermietung.

20. REGELUNG VON STREITIGKEITEN BEI EINER MIETE

20.1. Anwendbares Recht

Die Vertragsteile vereinbaren für sämtliche aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten die Anwendbarkeit österreichischen Rechts sowie die Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes in der Bundeshauptstadt Wien. Sofern es sich bei dem Mieter um einen Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes handelt, gilt jenes Gericht als örtlich zuständig, in dessen Sprengel der Mieter seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt hat oder seiner Berufstätigkeit nachgeht oder der Ort der Schadenszufügung liegt.

20.2. Schriftlichkeit

Änderungen und Ergänzungen zum Mietvertrag und/oder diesen Bedingungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Das Erfordernis der Schriftform wird auch durch „U-Pad Unterschrift“ (das ist die digitale Erfassung des Schriftbildes samt Verknüpfung und Speicherung mit dem digitalen Datensatz der Erklärung; insbesondere bei Dokumentation etwaiger Schäden bei Rückgabe des Fahrzeugs) erfüllt. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, sofern er nicht Konsument im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, dass die Mitarbeiter von Europcar nicht berechtigt sind, mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag zu schließen.

20.3. Kundenbetreuung

Bitte kontaktieren Sie für die Kundenbetreuung die Länderorganisation von Europcar, über die Sie Ihre Buchung getätigt haben. Dies kann eine andere Länderorganisation sein als die, die die Miete durchführt oder die des Landes Ihres Wohnsitzes.

Für Buchungen, die über Europcar Österreich getätigt wurden, kann der Mieter die Kundenbetreuung wie folgt erreichen:

Europcar Österreich, ARAC GmbH
Brunner Straße 85, A-1230 Wien
Telefon: +43 (0)1 866 16
E-Mail: kundenservice@europcar.at
Internet: www.europcar.at

Die Kontaktdaten der internationalen Europcar-Gruppe sind den jeweiligen Kontaktseiten zu entnehmen, die über www.europcar.com abzurufen sind.

20.4. Mitteilungen

Alle Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Mietvertrag sind an die jeweils im Mietvertrag genannten Anschriften zu senden. Diese Anschriften erkennen die Parteien als verbindlich für den Zugang von Mitteilungen an.

20.5. Beschwerde

Schlichtung für Verbrauchergeschäft:

Mariahilfer Straße 103/1/18, 1060 Wien, Tel.: +43 (0)1 890 63 11, Fax.: +43 (0)1 890 63 11 99, E-Mail: office@verbraucherschlichtung.at

Formale Voraussetzung: Eine Beschwerde kann eingebracht werden, wenn Sie Verbraucher mit Wohnsitz in Österreich oder einem EWR-Mitgliedstaat sind. Das Verfahren ist kostenlos. Die Entscheidung der Schlichtungsstelle ist für beide Parteien nicht bindend. Die Beschwerde ist schriftlich per E-Mail, Fax, Kontaktformular oder mittels Post einzubringen. Weitere Kontaktinformationen und Informationen zum Verfahrensablauf finden Sie unter www.verbraucherschlichtung.at

Beilegung von Streitigkeiten mit Hilfe des European Car Rental Conciliation Service (ECRCS) <https://www.ecrcs.com>:

Ist der Mieter der Auffassung, dass seinen Interessen von Europcar nicht ausreichend Rechnung getragen wurde, hat er die Möglichkeit, sich an den European Car Rental Conciliation Service (ECRCS) unter <http://www.ecrcs.eu> zu wenden. Europcar ist Teilnehmer des Programms des ECRCS, um Kunden in die Lage zu versetzen, ihre Beschwerden bei grenzüberschreitenden Fahrzeuganmietungen innerhalb Europas zu regeln.

Es ist zu beachten, dass es diese Möglichkeit nur bei Streitigkeiten gibt, die sich auf eine grenzüberschreitende Anmietung innerhalb der Europäischen Union bezieht.

Voraussetzung ist, dass der Mieter innerhalb der EU ansässig ist und die Anmietung in einem anderen EU-Land stattgefunden hat. Betrifft die Beschwerde des Mieters keine grenzüberschreitende Anmietung, so kann sich der ECRCS mit dieser Beschwerde nicht befassen.

20.6. Aufrechnung von Forderungen des Mieters

Der Mieter verzichtet ausdrücklich darauf, gegen Forderungen von Europcar aus diesem Vertrag aufzurechnen. Wenn er Verbraucher ist, gilt dies nicht für den Fall der Zahlungsunfähigkeit Europcars bzw. hinsichtlich jener Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Mieters stehen, die gerichtlich festgestellt oder von Europcar anerkannt worden sind.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	INFO
a) Straßenverkehrsabgabe Autobahnmaut für Österreich	Fahrzeug ausgestattet mit Vignette für österreichische Autobahnen, ausgenommen Sondermaut
b) Straßenverkehrsabgabe Sondermaut für Österreich und außerhalb Österreichs	Fahrzeug nicht für Sondermaut ausgestattet. (Bsp. andere Autobahntgelte, Tunnel- und oder Sondermaut - siehe Punkt 6.1.3. Sondermaut)
c) Mindestalter Mieter und Fahrer müssen mind. 1 Jahr in Besitz der Lenkerberechtigung sein	18 Jahre für alle Fahrzeugklassen ausgenommen Porsche Modelle ab 27 Jahren
d) Akzeptierte Kreditkarten Master Card, Visa, American Express, Diners Club/Discover, JCB. Mit Gültigkeitsdauer von mindestens 2 Monate nach Fahrzeugrückgabe (Check-in)	Kreditkarte bei Fahrzeugabholung erforderlich und muss ident sein mit jener Kreditkarte des Mieters, mit der auch online gebucht/reserviert wurde.
e) Nicht-akzeptierte Kreditkarten Debit- & Prepaid-Karten und digitale Kreditkarten	Siehe akzeptierte Kreditkarten
f) E-Fahrzeuge Batterie-Zuschlag ist bereits bei Fahrzeugbuchung im Mietpreis enthalten	Im Mietpreis inkl.
g) E-Fahrzeug; e-Beladung Ladekarte/Tankkarte	Europcar stellt keine Ladekarte bereit
h) Electric Vehicle Batterie Surcharge Bereits im Preis der Buchung von E-Fahrzeugen inkludiert	im Mietpreis inkl.

WEITERE ENTGELTE	BRUTTO inkl. 20% MwSt. inkl. 1% Vertragsvergebühung ¹	BRUTTO inkl. 20% MwSt. exkl. 1% Vertragsvergebühung ¹	NETTO exkl. 20% MwSt. exkl. 1% Vertragsvergebühung ¹
1. Logistik-Fee für die Bereitstellung von Marken-/Modellgarantie Maximal, pro Miete (Nicht verfügbar für: Modelle der Marke Porsche, VW California, Kleintransporter, 7,5T LKW)	181,80	180,00	150
2. Mobilitätsgarantie Bearbeitungsentgelt für die Nutzung dieser bei Eigenverschulden, pro Einsatz	84,84	84,00	70,00
3. Fahrzeugschlüssel & -Papiere Bearbeitungsentgelt bei Verlust oder Diebstahl dieser, zzgl. Fahrzeugabhängige Kosten für Ersatzschlüssel, pro Verlust	84,84	84,00	70,00
4. Schadensfälle Bearbeitungsentgelt für die Administration von Schäden, pro Schaden	60,60	60,00	50,00

5. Servicezuschlag für die Betankung in Österreich Zzgl. Literpreis der wöchentlichen Veröffentlichung des Treibstoffmonitors des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), pro Miete (https://www.bmk.gv.at/themen/energie/preise/treibstoffmonitor.html)	42,42	42,00	35,00
6. Fahrzeug Zustellung/Abholung Innerhalb des Stadtgebietes, pro Wegstrecke; Nicht verfügbar für: Modelle der Marke Porsche	32,72	32,40	27,00
7. Fahrzeug Zustellung/Abholung Außerhalb des Stadtgebietes, pro KM; Nicht verfügbar für: Modelle der Marke Porsche	1,82	1,80	1,50

ANDERE ENTGELTE	BRUTTO inkl. 20% MwSt. inkl. 1% Vertragsvergebühung ¹	BRUTTO inkl. 20% MwSt. exkl. 1% Vertragsvergebühung ¹	NETTO exkl. 20% MwSt. exkl. 1% Vertragsvergebühung ¹
I. Sonderreinigungskosten Entgelt für Sonderreinigung. Ausgenommen Verunreinigungen, die bleibende Rückstände hinterlassen (z.B. starke Verschmutzung, Geruchsbeeinträchtigung).	min. 60,66 max. 363,60	min. 60,00 max. 36,00	min. 50,00 max. 300,00
II. No Show Entgelt Entgelt für nicht-Abholung des Fahrzeuges ohne vorherige Stornierung (Nicht steuerbar)	95,00	-	-
III. Stornoentgelt bei Fahrzeugstornierung innerhalb einer Frist von weniger als 48 Stunden vor Fahrzeugabholung	60,60	60,00	50,00
IV. Out-of-hour Entgelt Spätankunftszuschlag für Fahrzeugabholungen außerhalb der Öffnungszeiten, pro Miete	66,66	66,00	55,00
V. Fahrzeugdesinfektion Entgelt für Desinfektion des Fahrzeuges	3,03	3,00	2,50

VI.	Wechselkursentgelt Auf den Gesamtbetrag	3,25%	3,25%	3,25%
VII.	Strafen Bearbeitungsentgelt von Strafen, pro Strafe (Nicht steuerbar)	40,00	-	-
VIII.	Mahnspesen Bei Zahlungsverzug (Nicht steuerbar)	25,00	-	-
IX.	E-Ladekabel Bearbeitungsentgelt bei Verlust oder Diebstahl dieses, zzgl. Kosten für Ersatz-E-Ladekabel, pro Verlust	48,48	48,00	40,00
X.	E-Fahrzeug-Abschleppung Bearbeitungsentgelt für die Nutzung dieses bei Eigenverschulden, pro Einsatz	84,84	84,00	70,00

¹ Erst bei Gesamtbetrag über EUR 150,- inkl. 20% MwSt.